

Stand: 14.06.2022

Planungsverband Neu Tramm**Sitzung des BA/ VA/ Rates am****Zu Tagesordnungspunkt****Bebauungsplan „Neu Tramm – Rundling -1. Änderung**

- a) **Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung**
- b) **Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung**
- c) **Satzungsbeschluss**

- a) **Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung**

Aus anliegender Liste ist ersichtlich, welche Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden und wer eine Stellungnahme abgegeben hat.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme ohne Anregungen	Stellungnahme mit Anregungen
01 Landkreis Lüchow-Dannenberg			24.05.2022
02 Samtgemeinde Lüchow		19.05.2022	
03 Samtgemeinde Gartow			
04 Samtgemeinde Elbtalaue			
05 Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen		13.04.2022	
06 Agentur für Arbeit Lüneburg - Uelzen		20.04.2022	
07 Finanzamt Lüchow			
08 Breitbandgesellschaft Lüchow-Dannenberg			
09 Deutsche Telekom Uelzen			16.05.2022
10 EVE GmbH			
11 E.ON Avacon AG, Lüneburg			
12 Avacon AG, Salzwedel			04.05.2022
13 Gasunie Deutschland Transport Service GmbH		14.04.2022	
14 Wasserband Dannenberg-Hitzacker kAÖR			
15 Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg			
16 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg			
17 Kreishandwerkerschaft Lüneburger Heide		13.04.2022	



Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme ohne Anregungen	Stellungnahme mit Anregungen
18 Handwerkskammer Braunschweig- Lüneburg-Stade		20.04.2022	
19 Landwirtschaftskammer Niedersachsen		28.04.2022	
20 Naturpark Elbhöhen-Wendland e. V.			
21 NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb			
22 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege			
23 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - GB Lüneburg		28.04.2022	
24 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN)			
25 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL)			
26 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)			
27 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw) Infra I 3			13.04.2022
28 Stadt Dannenberg			
29 Gemeinde Jameln			
30 Bauernverband Nordostniedersachsen			



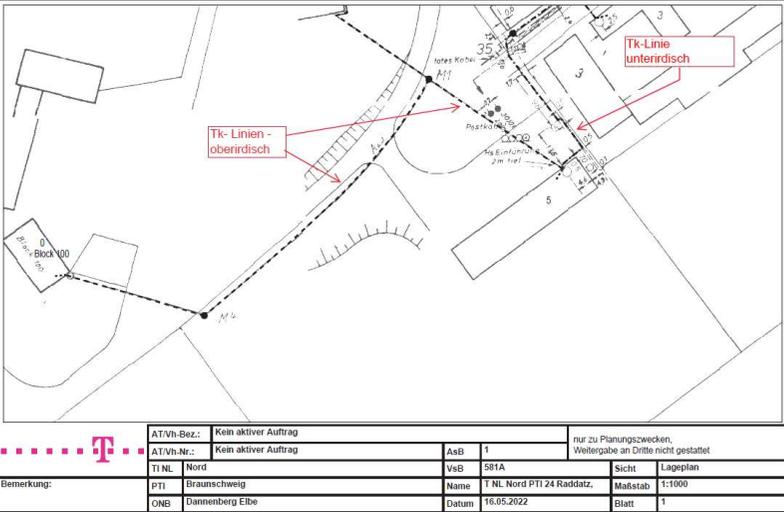
Der folgenden Tabelle sind die Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen mit Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung zu entnehmen.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
01 Landkreis Lüchow-Dannenberg, 24.05.2022		
1	<p>Zu dem Entwurf des B-Planes nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Es ist für alle Festsetzungen die Ermächtigungsgrundlage nach BauGB zu benennen.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen des geänderten Bebauungsplans enthalten keine Ermächtigungsgrundlagen und somit auch die sich darauf beziehenden Änderungsfestsetzungen. Sie werden redaktionell ergänzt.</p>
2	<p>2. Der B-Plan-Geltungsbereich ist nicht identisch mit den Flurstücksgrenzen. Da aber das SO-Gebiet die gleiche GRZ hat, ist dies unproblematisch.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>3. Wenn ein Mischgebiet festgesetzt ist, so können hier nur die nach § 6 BauNVO zulässigen Nutzungen aufgenommen werden. Ausnahmsweise zulässige Nutzungen dürfen als allgemein zulässig festgesetzt werden (§ 1 BauNVO).</p> <p>„Wochenendhäuser“ stellen eine eigene klassifizierte Nutzungsart nach BauNVO dar, die lediglich in einem Sondergebiet als zulässig festgesetzt werden kann. Diese Nutzungsart ist in einem Mischgebiet weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig. Hier ist eine Überarbeitung erforderlich.</p>	<p>An den zulässigen Nutzungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 BauNVO werden keine Änderungen vorgenommen.</p> <p>Die Begründung, Kapitel 5 „Art der Nutzung“ wird korrigiert. Wochenendhäuser werden gestrichen.</p>
		<p>Beschluss</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wird die jeweils gültige Ermächtigungsgrundlage des BauGB redaktionell ergänzt.</p> <p>In der Begründung (Kapitel 5 „Art der Nutzung, Seite 11) wird die Nutzung „Wochenendhäuser“ gestrichen.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Name TÖB, Datum Stellungnahme		
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom zur Versorgung bestehender Gebäude und im Straßenseitenraum der angrenzenden Verkehrswege (siehe Anlage).</p> <p>Der Verbleib dieser Telekommunikationslinien in den Verkehrswegen, sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten ist jederzeit sicherzustellen.</p> <p>Sollten Änderungen am bestehenden Anschluss der Telekom gewünscht werden, kann die Realisierung über unseren Bauherren-Service www.telekom.de/hilfe/bauherren oder Telefon 0800 33 01903 erfragt werden.</p> <p>Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachfolgende Ausführungsplanung und nicht die verbindliche Bauleitplanung. Sie werden zur Berücksichtigung der Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>

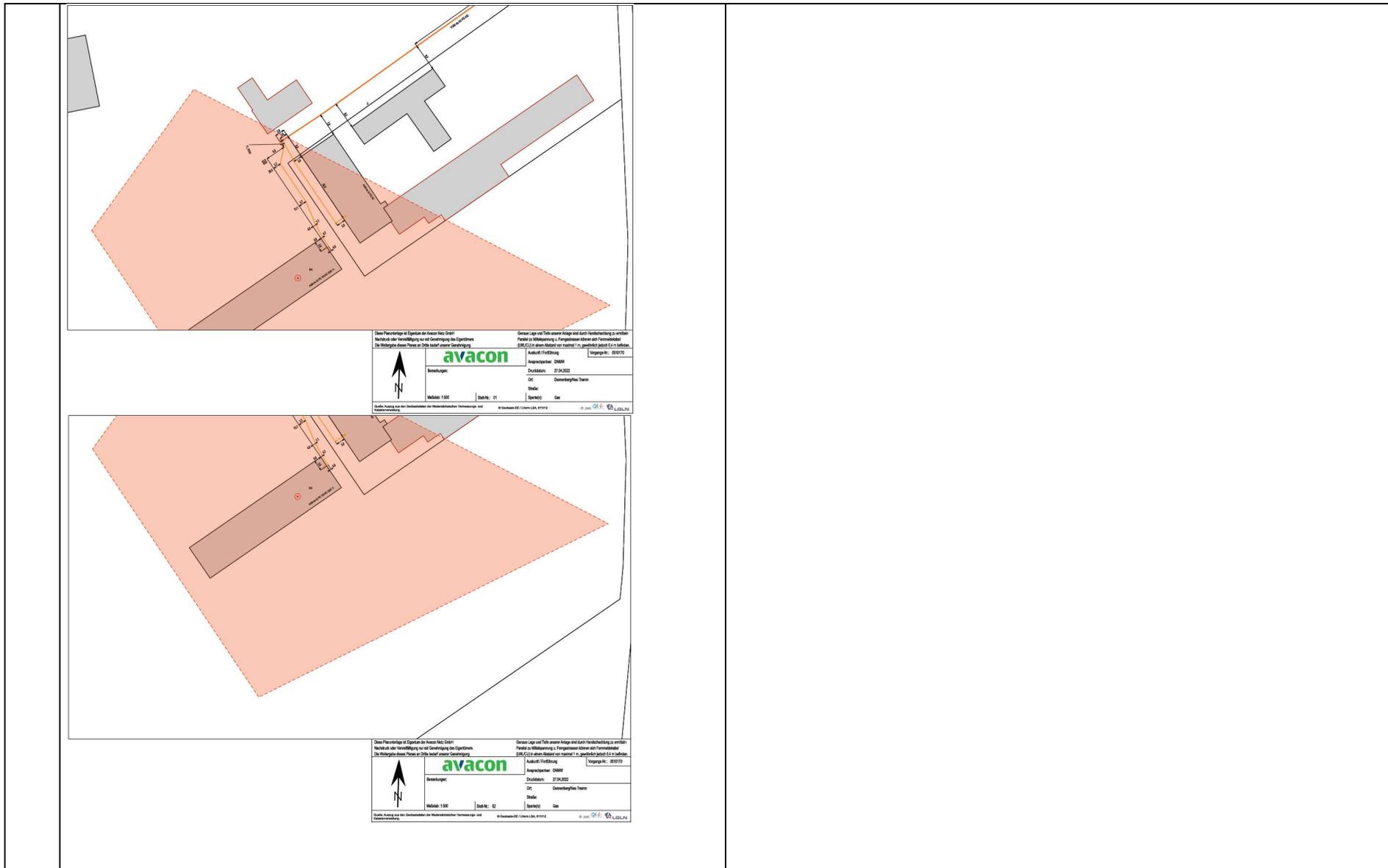


Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge																														
9	 <table border="1" data-bbox="241 718 1025 805"> <tr> <td>AT/VH-Bez.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>AaS</td> <td>1</td> <td colspan="2">nur zu Planungszwecken, Weitergabe an Dritte nicht gestattet</td> </tr> <tr> <td>AT/VH-Nr.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>VsB</td> <td>581A</td> <td>Sicht</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td>TI NL</td> <td>Nord</td> <td>Name</td> <td>T NL Nord PTI 24 Raddatz.</td> <td>Maßstab</td> <td>1:1000</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>PTI Braunschweig</td> <td>Datum</td> <td>16.05.2022</td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td></td> <td>ONB Danneberg Ebbe</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	AT/VH-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AaS	1	nur zu Planungszwecken, Weitergabe an Dritte nicht gestattet		AT/VH-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB	581A	Sicht	Lageplan	TI NL	Nord	Name	T NL Nord PTI 24 Raddatz.	Maßstab	1:1000	Bemerkung:	PTI Braunschweig	Datum	16.05.2022	Blatt	1		ONB Danneberg Ebbe					<p>Beschluss</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird nicht geändert.</p>
AT/VH-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AaS	1	nur zu Planungszwecken, Weitergabe an Dritte nicht gestattet																												
AT/VH-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB	581A	Sicht	Lageplan																											
TI NL	Nord	Name	T NL Nord PTI 24 Raddatz.	Maßstab	1:1000																											
Bemerkung:	PTI Braunschweig	Datum	16.05.2022	Blatt	1																											
	ONB Danneberg Ebbe																															
<p>12 Avacon AG, Salzwedel, 04.05.2022</p>																																
	<p>zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gasanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung zugestimmt wird.</p> <p>Die Hinweise zu „Bauprojekten“ betreffen die nachfolgende Ausführungsplanung und nicht die verbindliche Bauleitplanung. Sie werden zur Berücksichtigung der Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>																														



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<ul style="list-style-type: none">• Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt• bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden• eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.</p>	





Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>Beschluss</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird nicht geändert.</p>
<p>27 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 3, 13.04.2022</p>		
	<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens KII- 0185-22-BBP ausschließlich an folgende Adresse:</p> <p>BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt werden und zu der Planung keine Einwände bestehen.</p> <p>Es wird außerdem zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz liegt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Jedoch wird das Maß der baulichen Nutzung (Vollgeschosse, Höhe) im Rahmen des Bebauungsplans „Neu Tramm – Rundling -1. Änderung nicht geändert. Festgesetzt sind max. 2 Vollgeschosse. Die Errichtung von Gebäuden über 30 m ist zudem unwahrscheinlich. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wird lediglich die Umnutzung bestehender Gebäude ermöglicht.</p> <p>Der Hinweis zur baulichen Höhe betrifft gem. § 14 (1) Luftverkehrsgesetz die Erteilung von Baugenehmigungen und nicht die Bauleitplanung. Sie werden als Hinweis in den Bebauungsplan und die Begründung aufgenommen.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung und die Begründung werden um die Hinweise bezüglich § 14 Luftverkehrsgesetz ergänzt.



b) Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Bürger 1, 24.05.2022		
		<p>Die Rechtslage gem. § 44 BNatSchG auf die sich die Punkte 1 bis 6 der nebenstehenden Stellungnahme beziehen, ist dem Planungsverband bekannt. Es wird nicht ersichtlich, worauf auf die Stellungnahme insgesamt inhaltlich abzielt.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgt lediglich die Änderung des Gebietstyps, um in einem bestehenden Gebäudebestand bisher nicht zulässige Nutzung zuzulassen.</p> <p>In Kapitel 9.1 der Begründung wird ausgeführt, dass ein bereits vorhandenes Bestandsgebäude erhalten wird, jedoch eine Umnutzung geplant wird. Bisher mögliche Eingriffe in einen waldartigen Gehölzbestand und damit auch in die Belange des Artenschutzes werden zurückgenommen.</p> <p>Auf die potentielle Eignung des Bestandsgebäudes für Fledermausarten wird hingewiesen. Aus diesem Grunde und um den Tatbestand der Tötung zu vermeiden, wird vorsorglich der Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass bestehende Gebäude vor Umbaumaßnahmen durch einen spezialisierten Gutachter auf die Besiedelung durch geschützte Tierarten bzw. das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu untersuchen sind. Es wird auch darauf hingewiesen, dass falls geschützte Tierarten oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde geeignete CEF-Maßnahmen festzulegen sind.</p> <p>Dieser Hinweis wurde von der stellungnehmenden Person offenbar übersehen (Nr. 6 der Stellungnahme).</p> <p>Die Befassung mit Textpassagen in der Begründung, die die Rechtslage gem. § 44 BNatSchG wiedergeben, in Nr. 1 bis 5 der Stellungnahme, wird zur Kenntnis genommen. Sie ist nicht zielführend. Änderungen der Planung werden nicht erforderlich.</p>



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
1	<p>Die Darstellung und Bewertung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist falsch.</p> <p>1. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gelten uneingeschränkt – überall. Sie gelten auch z.B. für einen Malermeister, der außerhalb eines B-Plans eine Hausfassade neu streichen will und dafür Schwalbennester entfernen will. Die Behauptung unter Pkt. 9.1 „die Vorschriften des § 44 BNatSchG ... (würden) für Vorhaben in einem Gebiet mit Bebauungsplan nach § 30 BauGB“ gelten, um deutlich zu machen, dass in einem beschleunigten Verfahren, diese Vorschriften nicht zum Tragen kommen, ist Unsinn. Der § 44 BNatSchG ist nicht an irgendeine Form des Bebauungsplans gebunden.</p>	
2	<p>2. Die Wiedergabe des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist falsch.</p> <p>Der Absatz 1 Nr. 1 bezieht sich nur auf geschützte Arten. „Bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ werden hier nicht genannt. Im Übrigen bezieht sich der Absatz 1 auf „bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Von „bestimmten anderen“ ist nicht die Rede.</p>	
3	<p>3. Die Erläuterungen im dritten Absatz kann man nur als wirt bezeichnen. Im Rahmen der Bauleitplanung gelten die Verbote des § 44 Nr. 1. 3 und 4 BNatSchG für alle Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH-RL. Nur für die streng geschützten Arten zählen dann noch zusätzlich die Regelungen unter Nr. 2. Die Bundesregierung hat bisher keine Verordnungen nach § 54 BNatSchG erlassen. Deshalb ist das vorgelegte Geschreibsel dummes Zeug</p>	
4	<p>4. Die Rechtsprechung zum signifikanten Tötungsrisikos trifft für z.B. Windkraftanlagen oder Straßenbauten zu. Für einen Bebauungsplan, der eine Nutzungsänderung eines einzelnen Gebäudes verfolgt, spielt das signifikante Tötungsrisiko keine Rolle. Sollte das trotzdem so sein, wären umfassende Bestandserfassungen der betroffenen Art unverzichtbar.</p>	



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
5	5. Die Verbote zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nur vermieden werden, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Dazu sind aber naturschutzfachliche Nachweise vorzulegen. Textbausteine reichen nicht aus.	
6	6. Eine Änderung oder Intensivierung einer Nutzung kann auch die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auslösen. Dazu gibt es keine Aussagen.	
7	Die Anhäufung von Textbausteinen, die zum Teil in keinen Bezug zum Vorhaben stehen, entlarvt die Verfasserin. Die fehlerhafte Darstellung und Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist im Sinne des § 214 Abs. 1 beachtlich.	
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird nicht geändert.

c) Satzungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Neu Tramm stimmt dem ihm vorliegenden Bebauungsplan „Neu Tramm – Rundling -1. Änderung sowie der Begründung zu und beschließt den Bebauungsplan „Neu Tramm – Rundling -1. Änderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die dazugehörige Begründung in der vorliegenden Form.

Dannenberg (Elbe), den

.....
Verbandsvorsitzender

